

Die amtliche Futtermittelkontrolle - Aktuelles aus der Schweiz

D. GUIDON

Die Eidgenössische Forschungsanstalt für Nutztiere RAP, Posieux, ist eine von 6 Forschungsanstalten des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW). Neben der Forschung im Bereich Tierernährung ist die RAP auch verantwortlich für die amtliche Futtermittelkontrolle in der ganzen Schweiz. Diese umfasst neben der eigentlichen Kontrolle von Produkten und Betrieben auch die Bewilligungen für sämtliche neue Futtermittel und Zusatzstoffe, die in der Schweiz in Verkehr gebracht werden.

Die amtliche Futtermittelkontrolle (AFK) verfolgt zwei Ziele: *Gesundheitsschutz* und *Täuschungsschutz*. Futtermittel sollen bei einem sachgerechten Einsatz weder für Menschen, Tiere oder die Umwelt zu negativen Auswirkungen führen. Mit dieser Auslegung des Gesundheitsschutzes ist die AFK eine Art vorgelagerte Lebensmittelkontrolle. Der zweite Aspekt der Kontrolle soll die Käufer von Futtermitteln vor Missbräuchen, Täuschungen und Irreführungen schützen.

Die Sensibilität der Öffentlichkeit für die Qualität der Lebensmittel - und damit oft auch der Futtermittel - nimmt seit einigen Jahren stetig zu. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Entwicklung war das Auftreten von BSE in England und später auch in der Schweiz und in weiteren Ländern. Hormone, Antibiotika und Dioxine sind weitere Schlagworte, die hier genannt werden müssen. Die Medien wirken bei den Lebensmittel-„Skandalen“ als Katalysatoren. Unabhängig von einer wissenschaftlichen Beurteilung vermögen sie den Druck auf bestimmte Lebensmittel und auf die tierische Produktion stark zu erhöhen.

Bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE)

Die Rinderkrankheit BSE wird mit höchster Wahrscheinlichkeit durch Fleisch-

mehl, Fleischknochenmehl oder andere Nebenprodukte von Schlachttieren übertragen. Da ein Zusammenhang mit der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit (CJD), der menschlichen Form der spongiformen Enzephalopathien, nicht ausgeschlossen werden kann, wurde sehr früh schon ein entsprechendes Fütterungsverbot erlassen. Die Einhaltung dieses Verbotes kann im Moment nur mit der Methode der Mikroskopie schlüssig überprüft werden. Alternativen wie ELISA-Verfahren oder die PCR-Methode führen nicht zu eindeutigen Ergebnissen, insbesondere wenn das fragliche Material gemäss den gesetzlichen Vorschriften erhitzt worden ist. Die Ergebnisse der amtlichen Futtermittelkontrolle der letzten 10 Jahre zeigen, dass das Verbot der Verwendung der bestimmten Ausgangsprodukte in Mischfuttermitteln für Wiederkäuer eingehalten worden ist. Allerdings wurden bis zum Sommer 2000 Kreuzkontaminationen, die bei der Herstellung von Wiederkäuerfutter und Nichtwiederkäuerfutter auf der gleichen Anlage entstehen können, nicht beanstandet. Es hat sich aber gezeigt, dass eine Übertragung der Krankheit auf diesem Weg nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Die Tatsache, dass mit einem Gramm potentiell infektiösem Material ein Jungtier theoretisch angesteckt werden kann, war für die Experten der EG-Kommission und des Bundesamtes für Veterinärwesen der Grund, diese Kreuzkontaminationen vollständig zu verbieten. Vom 1. November 2000 galt somit in der Schweiz die Regelung, dass in Futtermitteln für Wiederkäuer keine noch so geringen Spuren von Landsäugetieren mehr toleriert werden. Ein vollständiges Verbot aller tierischen Proteinträger für alle landwirtschaftlichen Nutztiere wurde im Januar 2001 in der Schweiz wie auch in den Staaten der EU eingeführt. Davon ausgenommen ist Fischmehl, das

unter bestimmten Bedingungen für Schweine-, Geflügel- und Fischfutter bewilligt blieb.

Antimikrobielle Leistungsförderer – nach dem Verbot vom Sommer 1999

Das Verbot der antimikrobiellen Leistungsförderer (AML) hat für die Mischfutterhersteller verschiedene Konsequenzen gehabt. Alternativen wurden gesucht, wovon die therapeutischen Antibiotika sicher die wichtigste Rolle spielten. Die genaue Situation bei den Medizinalfuttermitteln, die mit tierärztlicher Verschreibung eingesetzt werden dürfen, ist uns nicht bekannt. Eine andere „Alternativsubstanz“ zu den AML, das Zink, hat jedoch schon zu einigen Beanstandungen geführt. Es wird vor allem in Futtermitteln für Ferkel vermehrt Zink in sehr hohen Dosierungen (10 bis 15 mal höher als der zulässige Maximalgehalt von 250 mg/kg, bezogen auf ein Alleinfuttermittel) eingesetzt. Da Zinkoxid nach unseren Feststellungen oft auch direkt auf Landwirtschaftsbetrieben eingesetzt wird, ist hier nicht nur die amtliche Futtermittelkontrolle, sondern auch der kantonale Vollzug durch die Veterinärbehörden gefordert.

Dioxine

Die Dioxine sind eine Gruppe von Stoffen, die über die Futtermittel die Qualität von Lebensmitteln beeinträchtigen können. Die Schweiz war in den Jahren 1998 und 1999 von drei Vorfällen mit Dioxinen in Futtermitteln betroffen:

1998 wurden mit Dioxinen kontaminierte *Zitruspellets* aus Brasilien importiert. Ware, die nicht zurückgesandt werden konnte, musste unter kontrollierten Bedingungen verbrannt werden.

Im Frühling 1999 wurde bekannt, dass in Belgien zur Herstellung von Futter-

Autor: Dr. Daniel GUIDON, Eidgenössische Forschungsanstalt für Nutztiere RAP, Bereich Futtermittelkontrolle, Rte Tioleyre 4, CH-1725 POSIEUX



mitteln dioxinhaltige *Altöle* verwendet worden waren.

Dieser Dioxinfall hatte Auswirkungen auf die Futtermittelindustrie in der Schweiz: Die Verwendung von Altspeseölen aus kommunalen Sammelstellen wurde verboten, da nicht sichergestellt werden konnte, dass diese Öle nicht mit mineralischen Abfallölen vermischt waren.

Seit dem Sommer 1999 dürfen nur noch Altspeseöle aus Gastronomiebetrieben in der Tierernährung verwendet werden.

Um eine Verunreinigung von Futterfetten und Futterölen mit mineralischen Ölen zu verhindern, wurde ein Höchstwert für aliphatische Kohlenwasserstoffe eingeführt.

Der dritte Dioxinfall hatte die grössten Auswirkungen auf die Mischfutterindustrie und auch auf die Aktivitäten der Kontrollbehörde in der Schweiz.

Ende Juni 1999 wurde bekannt, dass dioxinhaltige *Kaolinit-Tonerde* unter anderem auch in der Schweiz zur Herstellung von Mischfuttermitteln für landwirtschaftliche Nutztiere verwendet worden war.

Die Verunreinigung mit Dioxinen war im Gegensatz zu den beiden anderen Fällen nicht vom Menschen verursacht, sondern vulkanischen Ursprungs.

Die Massnahmen gingen diesmal so weit, dass Mischfuttermittel von landwirtschaftlichen Betrieben zurückgerufen werden mussten.

Die reine Kaolinit-Tonerde konnte an den Lieferanten in Deutschland zurückgeschickt werden, die zurückgerufenen Mischfuttermittel mussten unter kontrollierten Bedingungen verbrannt werden.

Gentechnisch veränderte Futtermittel (GVO)

Einen weiteren Diskussionspunkt bilden in den letzten Jahren die gentechnisch veränderten Futtermittel (GVO). Hier geht es allerdings um den Täuschungsschutz und nicht um den Gesundheitsschutz. Ausgangsprodukte müssen in der Schweiz - im Gegensatz zu allen andern Ländern der Welt - als GVO deklariert werden, falls der Anteil an GVO-DNA höher ist als 3 %, bei den Mischfuttermitteln beträgt dieses Limit 2 %. Mit den Vorschriften zur Deklaration von GVO-Futtermitteln soll die Wahlfreiheit auf allen Stufen der tierischen Produktion sichergestellt werden. Dieser Entscheid wurde schon 1996 bei der Bewilligung der ersten gentechnisch veränderten Pflanze als Futtermittel (RR-Soja von Monsanto) gefällt. Er hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. Durch eine in zunehmendem Mass eingehaltene Warenflusstrennung kann die Wahlfreiheit in Zukunft sicher noch vereinfacht und verbessert werden.

Da die Analysenmethoden hier eine wichtige Rolle spielen, wurde eine Internet-Version erstellt, womit eine weitgehende Harmonisierung zwischen den Labors ermöglicht wird (<http://www.admin.ch/sar/rap/de/fodder/index.html>).

Vergleich Schweiz - Europa

Die schweizerischen Vorschriften sind im Wesentlichen kompatibel mit den Vorschriften der EU. Sobald das bilaterale Abkommen der Schweiz mit der EU in Kraft tritt, sollen verschiedene institutionelle Fragen wie der Einbezug der Schweiz in die Futtermittel-Komitees in

Brüssel geregelt werden. In einem *Weissbuch zur Lebensmittelsicherheit*, das die EG-Kommission im Januar 2000 veröffentlicht hat, werden verschiedene Aspekte, die auch die Futtermittel betreffen, angesprochen. Bei der konkreten Umsetzung dieser Vorgaben wird die Schweiz wie auch die Mitgliedstaaten der EU gefordert sein.

Mit dem Ziel der Verbesserung der Lebensmittelsicherheit sollen verschiedene Vorschriften und Abläufe angepasst werden.

Was können die Betroffenen aus der Vergangenheit lernen?

Die letzten Jahre zeigten uns, dass auch mit einer gut etablierten Futtermittelkontrolle durch die Behörden nicht alle Probleme mit Futtermitteln im Zusammenhang mit tierischen Lebensmitteln vermieden werden können.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft und damit auch auf die Futtermittel-Industrie werden in naher Zukunft wahrscheinlich noch stärkere Einschränkungen bringen. Dennoch ist es wichtig, dass alle Beteiligten die Sorgfaltpflicht auf ihrer jeweiligen Stufe wahrnehmen. Diese Pflicht zur Selbstkontrolle ist heute schon Bestandteil vieler Qualitätssicherungssysteme von Futtermittelherstellern. In Zukunft soll sie jedoch auch gesetzlich verankert werden. Durch gemeinsame Anstrengungen der Industrie sowie der Futtermittel- und der Lebensmittelkontrolle muss es gelingen, das Vertrauen der Konsumentinnen und der Konsumenten in tierische Lebensmittel wieder aufzubauen.